

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Dambeck und Beidendorf vom 08. Dezember 2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Dambeck und Beidendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechtes
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechtes ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätten

- für Urne oder Sarg für 25 Jahre 300,00 EUR

Wahlgrabstätten

- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 350,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Urnen
je Grabbreite und Jahr 12,00 EUR

- > Belegungsmöglichkeit: max. 2 Urnen

- für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre 350,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Säрге
je Grabbreite und Jahr 14,00 EUR

- > Belegungsmöglichkeit: max. 1 Sarg + 2 Urnen

Rasenwahlgrabstätten inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren und Pflege durch den Friedhofsträger

- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 1.650,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenwahlgrabstätten für Urnen
je Grabbreite und Jahr 66,00 EUR

- > Belegungsmöglichkeit: 1 Urne

- für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre 1.800,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Rasenwahlgrabstätten für Säрге
je Grabbreite und Jahr 72,00 EUR

- > Belegungsmöglichkeit: 1 Sarg

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung der Friedhöfe eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- A Wasser
- B Müll
- C Versicherungen
- D Benzin, Materialien und Betriebsmittel
- F Dienstleistungs- und Personalkosten der Friedhofspflege

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers/ Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Rasengrab

- vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite) 35,00 EUR
- Nutzungsgebühr für die Umwandlung einer Grabstätte in ein Rasengrab je Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabbreite) 35,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes und die Umwandlung eines Wahlgrabs in ein Rasengrab werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte zusammen mit der Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe erhoben.

4. Verwaltungsgebühren

- Bestattungsgebühr je Bestattung für Urnen 105,00 EUR
- Bestattungsgebühr je Bestattung für Särge 105,00 EUR
- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 35,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 35,00 EUR
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 35,00 EUR
- Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 EUR

5. Beräumungs- und Entsorgungsgebühren

- Kautions-/Pfand für die Beräumung und Entsorgung vom Grabmal nach Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsträger 300,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 24.08.2015, sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dambeck- Beidendorf am 08.12.2022



D. Rook
.....
(Unterschrift)

Daniela Rook
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

K. Gilles
.....
(Unterschrift)

Kristin Gilles
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch- Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 03. Januar 2023.